

158/135 1649 August 7.

Notizen von Beat II. Zurlauben im Zusammenhang mit einer Ratssitzung

B Der Verfasser¹ notiert in Stichworten verschiedene Geschäfte.² Er erwähnt u.a., dass der Stadtschreiber ohne Befehl der Obrigkeit keine «zedel» für den Säckelmeister verfassen soll; dass der Baumeister dafür sorgen soll, dass die Ziegel von Thomas Zürcher zu den beiden Ziegelhäusern gestellt werden; ein gefordertes Verbot des Lebkuchenbackens, auf das nicht eingegangen wurde; dass der Landschreiber seine Notizen über den Stadt- und Amtsrat vorlesen soll, damit nichts Nachteiliges für die Stadt festgehalten wird - dies mit dem Argument, dass, wenn der Stadtschreiber «des raths wäre müesse man ine mit der federen auch zum tisch sizen lassen»; das Verbot für einen Hediger,³ auf seinem Hof ein Waschhaus zu errichten.

Eine längere Notiz beschäftigt sich mit den Verhandlungen im Stadt- und Amtsrat vom gestrigen Tag betreffend der Güter in Walterswil.⁴ Der Verfasser befürchtet, dass die Baarer für sich den «ewigen zug» erlangen und sich in «unsere» Geschäfte einmischen wollen, indem sie anbieten, dass «wir» und die drei Gemeinden⁵ auch den «zug» zu den Gütern in Walterswil erlangen sollen. Die Obrigkeit lehnt das Geschäft ab. Baar will zudem, dass die Obrigkeit mit Wettingen⁶ «ein stritt» eingehen soll, da sie ja auch Richter in der Streitigkeiten zwischen dem «gottshuss» und Baar ist. Vermutlich in diesem Zusammenhang wird festgehalten, dass der Statthalter nicht siegeln soll, wenn der Landschreiber in «unserem» Namen an Wettingen schreibt und dass die Baarer selber schreiben mögen.

¹ Beat II. Zurlauben. Identifikation anhand von Schriftvergleich.

² Teilweise wurden diese an der Sitzung des Rats der Stadt Zug vom 7. August 1649 verhandelt, vgl. das Ratsprotokoll, BUA Zug A 39-26/2 f. 248^v.

³ Kaspar Hediger, vgl. BUA Zug A 39-26/2 f. 248^v.

⁴ Vgl. dazu Zurlaubiana AH 158/260.

⁵ Ägeri, Menzingen, Baar, die Gemeinden des äussern Amts.

⁶ Walterswil und die umliegenden Höfe wurden zwischen 1610 und 1629 vom Kloster Wettingen erworben, s. Dittli/Zuger Orstnamen V 170.